

GEMEINDE LEITZERSDORF

Bezirk Korneuburg N.Ö.

Johannesplatz 1

2003 Leitzersdorf

Tel.: 02266/63455-0

Fax: 02266/63455-25

email: gem.leitzersdorf@leitzersdorf.at

Homepage: www.leitzersdorf.at

VERHANDLUNGSSCHRIFT

über die SITZUNG des
GEMEINDERATES

am 09.06.2004

im Gemeindeamt Leitzersdorf

Beginn: 20.00 Uhr

Ende: 21.05 Uhr

Die Einladung erfolgte am 1.6.2004 durch Kurrende.

Anwesend: Bgm. Franz Schöber

GGR Franz Stöckelmaier

GGR Heinrich Steiner

GGR Mag. Robert Grund

GR Franz Schauhuber

GR Franz Wagner

GR Friedrich Küpper-Gratzl

GR Thomas Celig

GR Gerhard Ratsch

Vizebgm. Ing. Günter Glasl

GGR Ingrid Hofmann

GGR Christine Huber

GR Ing. Friedrich Grundschober

GR Johann Lendl

GR Josef Schabel

GR Matthias Radosztics

GR Thomas Böhm

GR Franz Kozlik

Anwesend waren außerdem: VB Christian Lachmann, Schriftführer

Entschuldigt abwesend waren: ---

Nicht entschuldigt abwesend waren: ---

Vorsitzender: Bgm. Franz Schöber

Die Sitzung war öffentlich, die Beschlussfähigkeit war gegeben.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil:

1. Genehmigung bzw. Abänderung des Protokolls vom 4.3.2004
2. Teilweise Freigabe der Aufschließungszone BA-A41, KG Kleinwilfersdorf
3. Änderung des örtlichen Raumordnungs- und Bebauungsplanes
4. Auflassung von öffentlichem Gut u. Ankauf in Privatbesitz, KG Leitzersdorf
5. Genehmigung der Kaufverträge über den Ankauf von Gemeindegrundstücken, KG Leitzersdorf
6. Förderung - Ankauf von Babypaketen für Neugeborene
7. Abänderung der Wasserabgabenordnung vom 15.3.2001
8. Auftragsvergabe - Sanierung der Stiegenanlage beim Gemeindehaus in Wollmannsberg
9. Güterwegserhaltungsmaßnahmen - Arbeitsplan 2004 in den KG's Leitzersdorf, Kleinwilfersdorf u. Hatzenbach
10. Beschlussfassung über die Bildung des Gemeindeverbandes "Gemeindeverband der NÖ Erdöl- und Erdgasgemeinden"
11. Beschlussfassung über die Übernahme des Bauloses "Kleinwilfersdorf Nebenanlagen 2002/03" in die Erhaltung und Verwaltung der Gemeinde
12. Aufhebung des GR-Beschlusses vom 4.3.2004, Top 12
13. Einwilligung zur Benützung von öffentlichem Gut und Gemeindegrund durch die EVN AG, KG Wollmannsberg
14. Auftragsvergabe über die Erstellung eines Projektes für die Gestaltung des Eisteiches in der KG Hatzenbach
15. Berichte

Nicht öffentlicher Teil

16. Personalangelegenheit

Verlauf der Sitzung:

Bgm. Schöber begrüßt die erschienen Gemeinderäte, stellt die Beschlussfähigkeit fest und eröffnet die Sitzung.

TOP 1 Genehmigung bzw. Abänderung des Protokolls vom 4.3.2004

Da keine Einwendungen vorgebracht werden, gilt das vorliegende Protokoll als genehmigt.

TOP 2 Teilweise Freigabe der Aufschließungszone BA-A41, KG Kleinwilfersdorf

Herr Ing. Hermann Stöckl, Korneuburg, hat mit Schreiben vom 12.05.2004 (das Schreiben wird dem Gemeinderat vollinhaltlich zur Kenntnis gebracht) ersucht, die Aufschließungszone auf der Parzelle 288, KG Kleinwilfersdorf, auf Grund des beabsichtigten Verkaufes aufzuheben.

Die Käuferin war schon einige Male auf der Gemeinde vorstellig und hat sich über eine Bebauung dieser Parzelle informiert und auch die Kaufabsicht bestätigt. Für einen Kaufvertragsabschluss wäre jedoch für sie die Widmung Bauland Voraussetzung, da ansonsten der Erwerb dieser Liegenschaft nicht in Frage käme.

Die Voraussetzungen für die Freigabe dieses Teilbereiches sind erfüllt.

Bgm. Schöber stellt den Antrag, der Gemeinderat wolle der Freigabe eines Teilbereiches der BA-A41, KG Kleinwilfersdorf zustimmen und folgende Verordnung beschließen:

VERORDNUNG

§ 1

Gemäß § 75 Abs. 2 der NÖ Bauordnung 1996, LGBI. 8200-idgF, wird die im Flächenwidmungsplan ausgewiesene Bauland-Agrargebiet-Aufschließungszone BA-A41 in der KG Kleinwilfersdorf teilweise und zwar soweit die Parzelle 288 betreffend, zur Bebauung freigegeben.

§ 2

Die bei der Sitzung des Gemeinderates am 16.11.1987 festgelegten Freigabebedingungen

1. Bebauung verfügbarer Flächen im Bauland zu 70 % (bezogen auf die jeweilige Katastralgemeinde und Nutzungsart der Aufschließungszone) vor Eröffnung der 1. Aufschließungszone.
2. Entwurf für eine rationelle und gestalterisch anspruchsvolle Parzellierung.
3. Nachfrage nach Baugründen für mindestens 50 % der zu eröffnenden Aufschließungszone.
4. Verkehrstechnische Lösungsvorschläge
5. Nachweis einer Projektierung des Anschlusses an die örtlichen Ver- und Entsorgungsnetze sowie die Überprüfung der Leistungsfähigkeit bestehender Ortsnetze.
6. In der Katastralgemeinde Wollmannsberg ist die Aufschließungszone BW-A 52 freizugeben.

sind für den in § 1 angeführten freigegebenen Bereich erfüllt.

§ 3

Diese Verordnung tritt nach ihrer Kundmachung mit dem auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

Anfrage von GR Schabel: Ist es richtig, dass bei § 2, Pkt. 6, die Aufschließungszone BW-A52 in der KG Wollmannsberg angeführt ist, obwohl sich der Tagesordnungspunkt nur auf die KG Kleinwilfersdorf bezieht.

Zur Klärung des Sachverhaltes wird der TOP 2 von Bgm. Schöber verschoben und nach TOP 14 der GR-Sitzung neuerlich behandelt.

TOP 3 Änderung des örtlichen Raumordnungs- und Bebauungsplanes

a) Josef Frischeis

Herr Josef Frischeis hat mit Schreiben vom 26.03.2004 auf Umwidmung seiner Liegenschaft Leitzersdorf, Wiesener Straße 29, von „Grünland-Landwirtschaft“ auf „Grünland-land- und forstwirtschaftliche Hofstelle“ angesucht.

Im NÖ Raumordnungsgesetz 1976 § 19 (2) ist die Widmung „Grünland/land- und forstwirtschaftliche Hofstelle“ folgendermaßen definiert:

Flächen, die der land –und forstwirtschaftlichen Bewirtschaftung, der Errichtung von Bauwerken für die Ausübung der Land- und Forstwirtschaft und deren Nebengewerbe im Sinne der Gewerbeordnung, der Errichtung von Wohngebäuden im Hofverband zur Befriedigung der familieneigenen Wohnbedürfnisse der Inhaber land- und forstwirtschaftlicher Betriebe dienen“.

Bgm. Schöber stellt den Antrag, der Gemeinderat wolle dem Ansuchen aus heutiger Sicht keine Zustimmung erteilen. Für die ggst. Liegenschaft soll nach wie vor die Widmung Grünland-Landwirtschaft und die dadurch mögliche Bebaubarkeit beibehalten bleiben.

Beschluss: angenommen

Abstimmung: 10 Stimmen dafür, 8 Stimmenthaltungen (ÖVP-Fraktion, GR Radosztics)

b) Harald u. Martina Weinberger

Herr und Frau Harald und Martina Weinberger, Hatzenbach 63, haben mit Schreiben vom 05.04.2004 um Umwidmung einer Teilfläche der Liegenschaft Hatzenbach 63 von Grünland/Landwirtschaft auf Bauland/Wohnen angesucht.

Der Anpassung der hinteren Baulandabgrenzung steht grundsätzlich nichts entgegen – es wird dadurch die Baulandgrenze in einer Linie vom Anrainergrundstück weitergeführt.

Bgm. Schöber stellt den Antrag, der Gemeinderat wolle dem vorliegenden Ansuchen des/r Herrn und Frau Harald und Martina Weinberger, Hatzenbach 63, auf Umwidmung einer Teilfläche der Liegenschaft Hatzenbach 63 von Grünland/Landwirtschaft auf Bauland/Wohnen zustimmen.

Die anfallenden Kosten der Umwidmung sind vom Antragswerber zu übernehmen.

Beschluss: angenommen

Abstimmung: 17 Stimmen dafür, 1 Stimmenthaltung (GR Radosztics)

c) Johann u. Ernestine Steinhauser, Thomas Böhm

GR Böhm verlässt in Befolgung des § 50 der NÖ GO 1973 den Sitzungssaal.

Herr und Frau Johann und Ernestine Steinhauser, Leitzersdorf, und Herr Thomas Böhm, Leitzersdorf, haben schriftlich um den Kauf des Weges anderer Art (Restfläche des aufgelassenen öffentlichen Weges), Parz. Nr. 1603/2, KG Leitzersdorf, 153 m² zwecks Vereinigung mit den angrenzenden privaten Parzellen angesucht (siehe anschl. TOP 4).

Demnach soll diese Fläche als öffentliches Gut aufgelassen und in Grünland-Landwirtschaft umgewidmet werden.

Bgm. Schöber stellt den Antrag, der Gemeinderat wolle entsprechend den vorliegenden Ansuchen des Herrn und Frau Johann und Ernestine Steinhauser und des Herrn Thomas Böhm zum Ankauf der Grundstückes 1603/2, KG Leitzersdorf, diese Parzelle als öffentliches Gut aufzulassen und umzuwidmen von „Weg anderer Art“ in „Grünland-Landwirtschaft“. Voraussetzung für die endgültige Umsetzung der Umwidmung ist jedoch, das dem Ankauf der Flächen zum vorgegebenen m²-Preis eine schriftliche Zustimmung der Käufer vorliegt. Ebenso sind alle anfallenden Kosten der Umwidmung und im weiteren des Kaufes von den Erwerbern zu tragen.

Beschluss: angenommen

Abstimmung: 16 Stimmen dafür, 1 Stimmenthaltung (GR Radosztics)

TOP 4 Auflassung von öffentlichem Gut u. Ankauf in Privatbesitz, KG Leitzersdorf

Herr und Frau Johann und Ernestine Steinhauser, Leitzersdorf, haben mit Schreiben vom 13.02.2004 und Herr Thomas Böhm, Leitzersdorf, mit Schreiben vom 17.03.2004 angesucht, den Weg anderer Art (Restfläche des aufgelassenen öffentlichen Weges), Parz. Nr. 1603/2, KG Leitzersdorf, 153 m² zwecks Vereinigung mit den angrenzenden privaten Parzellen käuflich zu erwerben.

Diesen Kaufabsichten steht unter der Voraussetzung einer rechtskräftigen Auflassung des öffentlichen Weges und der Umwidmung in Grünland-Landwirtschaft grundsätzlich nichts im Wege, da dieser Weg „anderer Art“ auf Grund seiner Lage und des Ausmaßes (Länge) nur von den Erwerbern benutzt wird.

Bgm. Schöber stellt den Antrag, den Ansuchen von Herrn und Frau Johann und Ernestine Steinhauser und Herrn Thomas Böhm zuzustimmen und den m²-Preis mit € 20,-- festzulegen. Voraussetzung für den Verkauf, dem Umwidmungsverfahren und der Auflassung des Weges anderer Art ist die schriftliche Zustimmung über den Kaufpreis und der Übernahme aller anfallenden Kosten.

Beschluss: angenommen

Abstimmung: 16 Stimmen dafür, 1 Stimmenthaltung (GR Radosztics)

GR Böhm Thomas nimmt wieder an der Sitzung teil.

TOP 5 Genehmigung der Kaufverträge über den Ankauf von Gemeindegrundstücken, KG Leitzersdorf

a) Christoph u. Doris Reiterer

In der Gemeinderatssitzung vom 04.03.2004 wurde dem Ansuchen um Verkauf der gemeindeeigenen Bauparzelle 691/10, KG Leitzersdorf an die NÖ Landesregierung, für die Bauwerber Christoph und Doris Reiterer, 2000 Stockerau, Dr. Viktor Adler-Straße 7/4/6, zur Bebauung im Wege der Baurechtsaktion, zugestimmt.

Nunmehr stellten Herr und Frau Reiterer mit Schreiben vom 17.05.2004 das Ansuchen, die ggst. Parzelle privat zu erwerben und vom Baurecht der NÖ Landesregierung abzusehen.

Der Auflagepunkt aus den Vergaberichtlinien für Gemeindebaugrundstücke, worin festgelegt ist, dass ein 10 jähriger Wohnsitz in unserer Gemeinde nachgewiesen werden muss, wird mit 1.12.2004 erfüllt.

Bgm. Schöber stellt den Antrag, der Gemeinderat wolle dem vorliegenden Kaufvertrag, ausgestellt von Dr. Werner Schoderböck, abgeschlossen zwischen der Gemeinde Leitzersdorf und Herrn und Frau Christopf und Doris Reiterer, 2000 Stockerau, Dr. Viktor Adler Straße 7/4/6, die Parzelle 691/10 im Ausmaß von 652 m², KG Leitzersdorf betreffend, unter Berücksichtigung des Hauptwohnsitznachweises der Eltern, schon jetzt zustimmen, und aus zeitlichen Gründen für die Bebauung von der restlichen Wartepflicht bis 1.12.2004 (ca. 5 Monaten) absehen.

Der m²-Preis wird mit € 63,29 festgelegt. Aufschließungsabgabe, anteilige Teilungsplankosten und sonstige mit dem Rechtsgeschäft verbundene Kosten, gehen zu Lasten der Käufer. Das Rückkaufrecht wird für 5 Jahre zum Kaufpreis einverleibt, falls kein Wohnhaus errichtet wird.

Beschluss: angenommen

Abstimmung: einstimmig

b) Jürgen u Jasmin Hornyak

Herr und Frau Jürgen und Jasmin Hornyak, 2000 Stockerau, Schaumannngasse 1/4/4 haben mit Schreiben vom 16.03.2004 um den Ankauf der Gemeindebauparzelle 691/13, im Ausmaß von 629 m² angesucht.

In der Gemeinderatssitzung am 04.03.2004 wurde beschlossen, Herrn und Frau Jürgen und Jasmin Hornyak die Parzelle 691/13, KG Leitzersdorf, im Ausmaß von 629 m² zu einem m²-Preis vom € 63,29 zu verkaufen. Sämtliche mit dem Rechtsgeschäft verbundene Kosten gehen zu Lasten der Käufer, Aufschließungsabgabe und anteilige Teilungsplankosten tragen die Käufer, das Rückkaufsrecht soll für 5 Jahre zum Kaufpreis einverleibt werden, falls kein Wohnhaus errichtet wird.

Ein entsprechender Kaufvertrag, verfasst von Dr. Notar Dr. W. Schoderböck liegt vor und ist von den Käufern bereits unterfertigt.

Bgm. Schöber stellt den Antrag, der Gemeinderat wolle dem vorliegendem Kaufvertrag die Zustimmung erteilen.

Beschluss: angenommen

Abstimmung: einstimmig

TOP 6 Förderung - Ankauf von Babypaketen für Neugeborene

Für den Ankauf von 10 Stk. Säuglingswäschepaketen liegt ein Anbot der Firma Thalinger GmbH zum Preis von € 570,-- inkl. Mwst. vor.

Der Fa. Neutatz/UTG-Ulana wurde eine Offertanforderung zugesandt. Lt. tel. Auskunft wurde jedoch von Frau Neutatz kein Offert der Gemeinde unterbreitet, da in den letzten Jahren die Säuglingswäschepakete immer bei der Fa. Thalinger angekauft wurden. Außer den beiden Firmen sind keine weiteren Anbieter bekannt.

Bgm. Schöber beantragt, der Gemeinderat wolle dem Ankauf von 10 Stk. Säuglingswäschepaketen von der Fa. Thalinger zum Preis von insgesamt € 570,-- inkl. MwSt. zustimmen.

Beschluss: angenommen
Abstimmung: einstimmig

TOP 7 Änderung der Wasserabgabenordnung vom 15.3.2001

In der bestehenden Wasserabgabenordnung vom 15. März 2001 ist im § 6 Abs. 2 die Wasserbezugsgebühr mit € 1,09 pro m³ festgelegt.

Auf Grund der Erhöhung des Wasserpreises seitens der Stadtgemeinde Stockerau ist auch eine Anpassung der Wasserbezugsgebühr unsererseits notwendig.

Nach Ermittlung der Kosten für die Erhaltung und den Betrieb der Wasserversorgung ergibt dies, laut beiliegender Berechnung, eine Wasserbezugsgebühr von **€ 1,16** pro m³.

Bgm. Schöber stellt den Antrag, der Gemeinderat wolle vorliegender Abänderung des § 6 der Wasserabgabenordnung vom 15. März 2001 seine Zustimmung erteilen.

VERORDNUNG WASSERABGABENORDNUNG

§ 6

Wasserbezugsgebühr

- 1) Die Wasserbezugsgebühren werden für die Liegenschaft für die von der Gemeinde ein Wasserzähler beigestellt ist, nach den Bestimmungen des § 10 Abs. 2 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes, LGBl. 6930 idGF. berechnet.
- 2) Für die im Abs. 1 genannten Liegenschaften wird die Grundgebühr für 1 m³ Wasser mit **€ 1,16** festgesetzt.
- 3) Die Wasserbezugsgebühren sind für die Liegenschaft, für die von der Gemeinde ein Wasserzähler noch nicht beigestellt werden konnte, so zu berechnen, dass die Berechnungsfläche mit der Grundgebühr gem. § 6 Abs. 2 vervielfacht wird. Dieser Betrag wird auf die in einem Kalenderjahr vorgesehenen Ablesungszeiträume gleichmäßig aufgeteilt.

Diese Verordnung tritt mit 1. Juli 2004 in Kraft.

Beschluss: angenommen
Abstimmung: einstimmig

TOP 8 Auftragsvergabe - Sanierung der Stiegenanlage beim Gemeindehaus in Wollmannsberg

Die Stufen der Stiegenanlage beim Gemeindehaus in Wollmannsberg sind dringend sanierungsbedürftig. Die Trittstufen liegen hohl und die Setzstufen kippen nach vorne (siehe Foto).

Für die Sanierung wurden Angebote von den Firmen Steinmetz Ferdinand Wolf (€ 2.645,10 inkl. MwSt.) und der Fa. Andreas Schindler, Steinmetzmeister, (€ 1.944,-- inkl. MwSt.) eingeholt.

Bgm. Schöber stellt den Antrag, der Gemeinderat möge den Auftrag zur Sanierung der Stiegenanlage beim Gemeindehaus in der KG Wollmannsberg an den Bestbieter, Fa. Andreas Schindler, Steinmetzmeister zum Preis von € 1.944,-- inkl. MwSt. vergeben.

Beschluss: angenommen

Abstimmung: einstimmig

TOP 9 Güterwegserhaltungsmaßnahmen - Arbeitsplan 2004 in den KG's Leitzersdorf, Kleinwilfersdorf u. Hatzenbach

Am 29. März 2004 wurde in einer Besprechung zw. Mitgliedern des Landwirtschaftsausschusses und Hrn. Ing. Hugo Reiterer von der Güterwegeabteilung das Güterwegerhaltungsprogramm bzw. deren Finanzierung für das Jahr 2004, betreffend das gesamte Gemeindegebiet von Leitzersdorf, ausgearbeitet.

Aus dem Jahr 2003 steht noch ein Betrag von € 3.334,- zur Verfügung, der im Zuge der Gräderarbeiten in sämtlichen KG's verbraucht werden soll (ca 1 Woche). Sodann kann auch die Mittelauszahlung von der Abteilung St8 erfolgen.

Im Arbeitsplan 2004 ist ein Betrag von € 10.000,- beinhaltet, der von den Abteilungen St8 und IVW3 zu je 25 % gefördert wird. Es wird jedoch mitgeteilt, dass die Fördermittel der Abteilung St8 zu 25 % gesperrt sind, wozu die Gemeinde die Ausfallhaftung übernehmen müsste.

Für 2004 sind folgende Erhaltungsmaßnahmen vorgesehen:

KG Leitzersdorf: Am Hintausweg Grundstück. Nr. 209/1 sind zwei lokale Schadstellen in der Größe von insgesamt 100 m² in der gesamten Konstruktionsstärke auszuwechseln und mit der abschließenden Asphalttragschicht in das Niveau zu bringen. Kosten € 4.000,-

KG Hatzenbach: Der Weg Grundstück Nr. 528 soll vorerst im Zuge der Gräderarbeiten so saniert werden, dass ein besserer Wasserabfluß gewährleistet wird. Sollten weitere Maßnahmen erforderlich sein, sollen diese im nächsten Jahr durchgeführt werden.

KG Kleinwilfersdorf: Der Weg Grundstück Nr. 270 soll ab dem Querrigol in einer Länge von ca. 180 m und einer Breite von 3 m mit einer Bitumentragschicht – L16 überzogen werden. Die genaue Längenfestlegung erfolgt nach Vorliegen des heurigen Angebotes. Die Kosten werden mit € 6.000,- geschätzt.

Bgm. Schöber beantragt, der Gemeinderat wolle die in der Niederschrift vom 29.3.2004 angeführten Erhaltungsmaßnahmen bzw. Unwettersanierungsmaßnahmen im Jahr 2004 im Gemeindegebiet von Leitzersdorf beschließen.

Beschluss: angenommen
Abstimmung: einstimmig

TOP 10 Beschlussfassung über die Bildung des Gemeindeverbandes
"Gemeindeverband
der NÖ Erdöl- und Erdgasgemeinden"

In der Hauptversammlung des Bundes der NÖ Erdöl- und Erdgasgemeinden am 24.10.2003 wurde der einstimmige Beschluss gefasst, dass der bis jetzt rein auf privatrechtlicher Basis agierende Verein "Bund der NÖ Erdöl- und Erdgasgemeinden" in einen Gemeindeverband gemäß dem Gemeindeverbandsgesetz umgewandelt werden soll.

Durch die Gründung eines Gemeindeverbandes werden die Gemeinden rechtlich in die Lage versetzt, dem raschen Wechsel in der Unternehmensstruktur der OMV Aktiengesellschaft (Umgliederung des Unternehmens in eine Holding mit Gesellschaften mbH) Rechnung zu tragen und an die den Gemeinden des neuen Gemeindeverbandes zustehende Kommunalsteuer der neuen Gesellschaften im Bereich der OMV Austria Exploration & Production GmbH, die rückwirkend mit 1.1.2004 gegründet wird, heranzukommen.

Ebenso wird es leichter möglich sein, auch von jenen Unternehmen, die im Auftrag der OMV Aufgaben der inländischen Öl- und Gasförderung übernehmen, die Kommunalsteuer zu erhalten, sofern diese Unternehmen nicht ohnehin in einer der Verbandsgemeinden ihren Sitz haben.

Außerdem ist beabsichtigt, als Gemeindeverband mit der OMV AG einen "Partnerschaftsvertrag" mit einer entsprechenden finanziellen Abgeltung (zusätzlich zur Kommunalsteuer, die wegen der Personaleinsparungen rückgängig ist) zu erreichen, damit den Gemeinden die Belastungen durch die Erdöl- und Erdgasindustrie mit entsprechenden finanziellen Zuwendungen (zus. zur Kommunalsteuer) abgegolten werden können. Die dzgl. Verhandlungen mit der OMV wurden bereits aufgenommen.

Der Gemeindeverband der NÖ Erdöl- und Erdgasgemeinden soll ab 1.1.2005 in Kraft treten. Ein Satzungsentwurf wurde von Rechtsanwalt Dr. Werner Borns ausgearbeitet und mit dem Amt der NÖ LR, Abt. IVW 3-Gemeinden, abgestimmt.

Nach Erörterung stellt **Bgm. Schöber den Antrag**, die Bildung des Gemeindeverbandes "Gemeindeverband der NÖ Erdöl- und Erdgasgemeinden" zu beschließen und dazu folgende Vereinbarung zu treffen:

Die Gemeinde Leitzersdorf vereinbart mit den in § 2 der Satzung (Anlage) genannten Gemeinden jeweils wechselseitig, einen Gemeindeverband mit dem Namen

Gemeindeverband der NÖ Erdöl- und Erdgasgemeinden

und mit dem Sitz in der Gemeinde Matzen-Raggendorf zur Besorgung der in § 3 der Satzung (Anlage) näher bezeichneten Aufgabe zu bilden. Die Satzung dieses Gemeindeverbandes (Anlage) bildet einen wesentlichen und integrierenden Bestandteil dieses Gemeinderatsbeschlusses.

Beschluss: angenommen

Abstimmung: 17 Stimmen dafür, 1 Stimmenthaltung (GR Radosztics)

TOP 11 Beschlussfassung über die Übernahme des Bauloses "Kleinwilfersdorf Nebenanlagen 2002/03" in die Erhaltung und Verwaltung der Gemeinde

Seitens des NÖ Straßendienstes, wurden folgende Bauleistungen im Zuge der Landesstraße 31, von km 13,850 bis km 14,500 erbracht und am 4.12.2003 ordnungsgemäß fertiggestellt:

Errichtung von Gehsteigen, Hauszufahrten, Abstellflächen, Gemeinestraßenanschlüssen, Grünanlagen, Flächenpflasterungen beim FF-Haus, Straßenentwässerungsanlagen

Die fertiggestellten Nebenanlagen müssen von der Gemeinde in ihre Erhaltung und Verwaltung übernommen werden.

Bgm. Schöber stellt den Antrag, der Gemeinderat möge der Übernahme der angeführten Bauleistungen seitens des NÖ Straßendienstes in die Verwaltung und laufende Erhaltung der Gemeinde Leitzersdorf zustimmen.

Beschluss: angenommen
Abstimmung: einstimmig

TOP 12 Aufhebung des GR-Beschlusses vom 4.3.2004, Top 12

Vom ursprünglichen Plan der EVN AG zum Zweck des Ausbaues des Breitbandinternets "Wave-Net" auf gemeindeeigenen Grund Nr. 564, EZ 43, KG Hatzenbach einen Funkmast zu errichten (GR-Beschluss 4.3.2004) wurde seitens der EVN AG abgesehen und stattdessen der Funkmast auf dem Privatgrundstück von Herrn Mantler, Grdstk.Nr. 379/1, errichtet.

Bgm. stellt den Antrag, der Gemeinderat möge der Aufhebung des GR-Beschlusses vom 4.3.2004 seine Zustimmung erteilen.

Beschluss: angenommen
Abstimmung: einstimmig

TOP 13 Einwilligung zur Benützung von öffentlichem Gut und Gemeindegrund durch die EVN AG, KG Wollmannsberg

Die EVN AG beabsichtigt in der KG Wollmannsberg auf den gemeindeeigenen Grdstk.Nr. 75/2, einen Holzmast inkl. Sendestation zu errichten. bzw. soll von einem bestehenden 20 kv-Doppelmasten bei der Halle Buxbaum, Grdstk. Nr. 220/2 eine Lichtwellenleitung Richtung Siedlung "Am Weiher" für den Ausbau des Breitbandinternets "Wave-Net" verlegt werden.

Bgm. Schöber beantragt, der Gemeinderat möge der Errichtung eines Sendemastens auf dem gemeindeeigenen Grdstk.Nr. 75/2, in der KG Wollmannsberg bzw. der Verlegung einer Lichtwellenleitung vom bestehenden Masten auf Grundstück Nr.220/2 Richtung Siedlung "Am Weiher" über die Grundstücke 195, 807 und 809 zu einer bestehenden Trafostation zum Ausbau des Breitbandinternets "Wave-Net" seine Zustimmung erteilen.

Beschluss: angenommen
Abstimmung: 15 Stimmen dafür, 1 Stimme dagegen (GR Böhm),

2 Stimmenthaltungen (GR Grundschober, GR Radosztics)

TOP 14 Auftragsvergabe über die Erstellung eines Projektes für die Gestaltung des Eisteiches in der KG Hatzenbach

Der ehemalige Eisteich der KG Hatzenbach soll unter Planungsmithilfe und der damit verbundenen Förderung seitens der NÖ Landesregierung, Abt. NÖ Landschaftsfonds in ein Feuchtbiotop umgestaltet werden.

Eine mögliche Förderung seitens des NÖ Landschaftsfonds für die Planung, Projektierung, Bauausführung, Bepflanzung (auch Selbstkosten nach Maschinenringsätzen) von bis zu 40 % ist möglich.

Die Auszahlung der Förderung erfolgt erst nach Baufertigstellung.

Ein Anbot über die Erstellung eines Projektes über die Errichtung eines Feuchtbiotopes auf Grdstk.Nr. 307, KG Hatzenbach zur Einreichung, um die wasserrechtliche Bewilligung sowie zur Mittelbewilligung im Rahmen der Stillgewässerförderung des NÖ Landschaftsfonds von DI Karl Grimm, Ingenieurkonsulent für Landschaftsplanung und Landschaftspflege, liegt vor.

GGR Hofmann stellt den Antrag, der Gemeinderat möge dem vorliegenden Werkvertrag von DI Karl Grimm Ingenieurkonsulent für Landschaftsplanung und Landschaftspflege, auf Basis des gestellten Angebotes vom 10.5.2004 über die Erstellung eines Projektes über die Errichtung eines Landschaftsteiches auf dem Grdstk.Nr. 307, KG Hatzenbach in der Höhe von € 3.313,83 inkl. Mwst., seine Zustimmung erteilen.

Beschluss: angenommen

Abstimmung: 17 Stimmen dafür, 1 Stimmenthaltung (GR Radosztics)

TOP 2 Teilweise Freigabe der Aufschließungszone BA-A41, KG Kleinwilfersdorf

Bgm. Schöber erläutert neuerlich den Sachverhalt und erklärt, dass die Freigabebedingungen in der GR-Sitzung am 16.11.1987 vom damaligen Gemeinderat beschlossen wurden und jetzt bei Auflassung der Aufschließungszone BA-A41 in der KG Kleinwilfersdorf die Freigabebedingungen vollständig in die Verordnung aufzunehmen sind.

Bgm. Schöber stellt den Antrag, der Gemeinderat wolle der Freigabe eines Teilbereiches der BA-A41, KG Kleinwilfersdorf zustimmen und folgende Verordnung beschließen:

VERORDNUNG

§ 1

Gemäß § 75 Abs. 2 der NÖ Bauordnung 1996, LGBI. 8200-idgF, wird die im Flächenwidmungsplan ausgewiesene Bauland-Agrargebiet-Aufschließungszone BA-A41 in

der KG Kleinwilfersdorf teilweise und zwar soweit die Parzelle 288 betreffend, zur Bebauung freigegeben.

§ 2

Die bei der Sitzung des Gemeinderates am 16.11.1987 festgelegten Freigabebedingungen

1. Bebauung verfügbarer Flächen im Bauland zu 70 % (bezogen auf die jeweilige Katastralgemeinde und Nutzungsart der Aufschließungszone) vor Eröffnung der 1. Aufschließungszone.
2. Entwurf für eine rationelle und gestalterisch anspruchsvolle Parzellierung.
3. Nachfrage nach Baugründen für mindestens 50 % der zu eröffnenden Aufschließungszone.
4. Verkehrstechnische Lösungsvorschläge
5. Nachweis einer Projektierung des Anschlusses an die örtlichen Ver- und Entsorgungsnetze sowie die Überprüfung der Leistungsfähigkeit bestehender Ortsnetze.
6. In der Katastralgemeinde Wollmannsberg ist die Aufschließungszone BW-A 52 freizugeben.

sind für den in § 1 angeführten freigegebenen Bereich erfüllt.

§ 3

Diese Verordnung tritt nach ihrer Kundmachung mit dem auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

Beschluss: angenommen

Abstimmung: 17 Stimmen dafür, 1 Stimmenthaltung (GR Radosztics)

TOP 15 Berichte

des Bürgermeisters

- Bgm. Schöber bedankt sich recht herzlich bei GGR Hofmann und GGR Huber für die Durchführung des 3. Leitzersdorfer Waschberg-Crosslaufes sowie des Kleinwilfersdorfer Dorffestes.
- Schreiben von LH-Stv. Heidemaria Onodi vom 8.6.2004 über die Gewährung von € 63.076,-- an Bedarfszuweisung.
- Schulfest der VS Niederhollabrunn im Rahmen des Weinviertel Festivals 2004 am 19.6.2004.
- Austria Cup International Kraftdreikampf 2004 am 19/20.6.2004 in der Volksschule.
- Sommerkarneval des USV Leitzersdorf am 10.7.2004.
- Einladung an alle Gemeinderäte, an der Fronleichnamsprozession teilzunehmen.

Um 21.05 Uhr schließt Bgm. Schöber die Gemeinderatssitzung.

Bürgermeister

Vizebürgermeister

GGR

GGR

GR

Schriftführer